

SATZUNG der RWT AG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma, Sitz und Dauer

- 1.1. Die Firma der Aktiengesellschaft lautet RWT AG.
- 1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist Rußbach am Paß Gschütt.
- 1.3. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

2. Unternehmensgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens ist
 - 2.1.1. Werkzeugbau, Formenbau, Prototypenbau, Musterbau und Baugruppenfertigung;
 - 2.1.2. Konstruktionsbüro;
 - 2.1.3. Herstellung und Montage von Motorkomponenten und Präzisionsteilen in Lohnfertigung;
 - 2.1.4. CNC-Fertigung jeder Art;
 - 2.1.5. Handel mit Waren aller Art, einschließlich Handelsmakler.
- 2.2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern. Weiters ist die Gesellschaft zur Übernahme einschlägiger Handelsvertretungen befugt.
- 2.3. Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

3. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. Grundkapital und Aktien

4. Grundkapital und Inhaberaktien

- 4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.500.000,00 (Euro dreizehn Millionen fünfhunderttausend). Es ist zerlegt in 13.500.000 (dreizehn Millionen fünfhunderttausend) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Kapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Das Grundkapital wurde im Ausmaß von EUR 13.430.000,00 (Euro dreizehn Millionen vierhundertdreißigtausend) durch Sacheinlagen gegen Ausgabe von 13.430.000 (dreizehn Millionen vierhundertdreißigtausend) neuer Stückaktien aufgebracht.

Die Sacheinlage besteht in der Einbringung durch Herrn Reinhard Thor und Herrn Johannes Hornegger ihrer jeweils gesamten Geschäftsanteile an der RWT Hornegger & Thor GmbH, FN 218819 v, die zusammengelegt einer Stammeinlage von EUR 35.000 entsprechen und das gesamte Stammkapital der RWT Hornegger & Thor GmbH repräsentieren, in die Gesellschaft.

- 4.2. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Es ist beabsichtigt, binnen eines Jahres nach Eintragung der gegenständlichen Satzungsänderung die Aktien der Gesellschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 AktG in den Vienna MTF und somit in ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinn des § 1 Z. 24 WAG 2018 einzubeziehen.
- 4.3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie ebenfalls auf Inhaber.
- 4.4. Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital um bis zu EUR 6.750.000,00 (Euro sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) durch Ausgabe von bis zu 6.750.000 (sechs Millionen siebenhundertfünfzigtausend) Stück neuen, auf Namen oder Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, auch gegen Sacheinlage von Forderungen gegen die Gesellschaft, auch in mehreren Tranchen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023 (zweitausenddreißigtausend)) und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag der Stückaktien am bisherigen Grundkapital liegen darf, sowie die sonstigen Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Anpassungen (Änderungen) der Satzung, die nur deren Fassung betreffen und sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

- 4.5. Bis die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, sind auf die Inhaberaktien die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden.

5. Form und Inhalt der Aktienurkunden

- 5.1. Form und Inhalt der Aktienurkunden und allenfalls anderer von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere (Teilschuldverschreibungen) setzt der Vorstand fest.
- 5.2. Die Inhaberaktien der Gesellschaft werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft. Die Sammelurkunde(n) sind bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.
- 5.3. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.

III. Verfassung der Gesellschaft

6. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Hauptversammlung.

A) Der Vorstand:

7. Mitglieder, Bestellung und Geschäftsführung

- 7.1. Der Vorstand besteht aus einer, zwei oder drei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Eine Bestellung zum Vorstandsmitglied ist letztmalig vor Erreichen der Altersgrenze von 75 (fünfundsiebzig) Jahren möglich. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und eines zum Stellvertreter des Vorsitzenden bestellen.
- 7.2. Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und die Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Absatz 5 AktG) – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen; soweit dies gesetzlich vorgesehen ist (§ 95 Absatz 5 Z 1, 2, 4, 5 und 6 AktG), hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- 7.3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer allenfalls vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung.
- 7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit dessen Stimme den Ausschlag.

8. Vertretung

- 8.1. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese, wenn er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Soweit zulässig kann die Gesellschaft auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.
- 8.2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

B) Der Aufsichtsrat:

9. Zahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

- 9.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- 9.2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des ersten Aufsichtsrates erfolgt durch die Gründer; es gilt § 87 Abs 9 AktG.
- 9.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorsitzenden (im Fall des Vorsitzenden an den stellvertretenden Vorsitzenden) niederlegen. Eine allfällige Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Funktion endet sechs Wochen nach Empfang des Rücktrittsschreibens; das zurücktretende Mitglied kann einen anderen Zeitpunkt festlegen, der vor Ende seiner Funktionsperiode liegt.

10. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 10.1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die gesamte Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates. Bei Stimmengleichheit entscheidet zwischen den Kandidaten, die die gleiche Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen, das Los.
- 10.2. Scheiden während der Funktionsperiode der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl vorzunehmen.
- 10.3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen.
- 10.4. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

11. Sitzungen des Aufsichtsrates

- 11.1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, telegraphisch, per Telefax oder per E-Mail einberufen.
- 11.2. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern erforderlich. Die gegenseitige Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 95 Absatz 6 AktG ist zulässig. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- 11.3. Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, fernmündlich, einschließlich im Rahmen von Videokonferenzen ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Bei einer elektronischen Stimmabgabe per E-Mail ist die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 4 Abs 1 SVG (Art 25 Abs 2 eIDAS-VO 910/2014/EU) nicht erforderlich. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter hat den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates mittels eingeschriebenen Briefes, Telefax oder E-Mail die zu entscheidende Angelegenheit mit der Aufforderung bekannt zu geben, hierzu innerhalb einer mindestens mit drei Tagen zu bemessenden Frist ab Zustellung der Aufforderung Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als Gegenstimme. Ein allfälliger Widerspruch gegen eine solche Art der Abstimmung ist schriftlich oder per Telefax oder E-Mail innerhalb derselben Frist an den Leiter der Abstimmung zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches und der Stellungnahme ist jeweils das Einlangen der betreffenden Erklärung beim Leiter der Abstimmung.
- 11.4. Beschlussfassungen in Aufsichtsratssitzungen können auch im Wege von Videokonferenzen gefasst werden, sofern durch die anderen in der Sitzung tatsächlich anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrats die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestanzahl der teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats erreicht wird und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Bestimmungen von Punkt 11.1. bis 11.3. gelten sinngemäß.
- 11.5. Sofern und solange dies rechtlich zulässig ist, können Aufsichtsratssitzungen in jeder zulässigen elektronischen und/oder digitalen Form einberufen und abgehalten werden. Die Bestimmungen von Punkt 11.1. bis 11.4. gelten sinngemäß, wobei die elektronische oder digitale Teilnahme die persönliche Anwesenheit ersetzt.

12. Beschlussfassung

- 12.1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung. Bei schriftlicher Stimmabgabe oder bei Stimmabgabe per Telefax oder per qualifizierter elektronischer Signatur oder per E-Mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 12.2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzutragen und in die Niederschrift aufzunehmen.

- 12.3. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

13. Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

14. Berichtspflichten

Der Aufsichtsrat kann neben der gesetzlichen Regelung nähere Bestimmungen über die Berichtspflicht des Vorstandes festlegen. Insbesondere kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand im Rahmen der Berichtspflicht in Art und Umfang vom Aufsichtsrat näher zu definierenden Erfolgsrechnungen, Investitionspläne und sonstige Planrechnungen, Planbilanzen und Finanzpläne zu erstellen und dem Aufsichtsrat oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates regelmäßig vorzulegen hat.

15. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist ohne Bedeutung, ob die Kenntnisnahme dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht. Ferner ist es den Mitgliedern des Aufsichtsrates untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltene oder von ihnen selbst erstellte Unterlagen an nicht dem Aufsichtsrat angehörige Dritte weiterzugeben. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, sofern sie nicht ohnedies einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

16. Vergütung des Aufsichtsrates

- 16.1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann ihnen weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 AktG bestimmt. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.
- 16.2. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Gesellschaft als Versicherungsnehmerin eine D&O Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder zu marktüblichen Konditionen abzuschließen.

C) Die Hauptversammlung:

17. Einberufung und Ort der Hauptversammlung

- 17.1. Die Hauptversammlung wird vom Aufsichtsrat oder Vorstand einberufen. Die Einberufung ist nach Maßgabe des Gesetzes und unter Bedachtnahme auf Punkt 3. und Punkt 18. zu veröffentlichen.

- 17.2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft, am Ort einer inländischen Zweigniederlassung, in Wien, in einer anderen österreichischen Landeshauptstadt oder an jedem österreichischen Ort im Umkreis von 100 Kilometern vom Sitz der Gesellschaft abgehalten.
- 17.3. Die Hauptversammlung kann nach Maßgabe des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetzes (VirtGesG) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer („virtuelle Hauptversammlung“) durchgeführt werden oder derart, dass sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können („hybride Hauptversammlung“). Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung der Hauptversammlung, einschließlich darüber, ob eine physische, virtuelle oder hybride Hauptversammlung und im Fall einer virtuellen Hauptversammlung, ob eine einfache oder eine moderierte virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird.
- 17.4. Soweit sich organisatorische und technische Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung ergeben, sind sie vom einberufenden Organ zu treffen.
- 17.5. Der Vorstand wird ermächtigt gemäß § 102 Abs 3 AktG vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Der Vorstand hat auch zu regeln, auf welche Weise Aktionäre Widerspruch erheben können.
- 17.6. Der Vorstand wird ermächtigt gemäß § 102 Abs 3 1. Satz AktG vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung).
- 17.7. Das einberufende Organ bestimmt, welche Verbindungstechnologie im Falle einer virtuellen oder hybriden Hauptversammlung zum Einsatz kommt sowie welche rechtlich zulässigen Verfahren vor und während der Hauptversammlung (etwa Form der Stimmabgabe) eingehalten werden. Ergänzend sind die Bestimmungen über die Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und die Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) sinngemäß anzuwenden.
- 17.8. Die Gesellschaft kann von Hauptversammlungen Ton- und Filmaufnahmen anfertigen.

18. Teilnahmeberechtigung an der Hauptversammlung

- 18.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung auszuüben sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.
- 18.2. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss. Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der

OECD auszustellen. Die Depotbestätigung hat mindestens die in § 10a Abs 2 AktG vorgesehenen Angaben zu enthalten. Soll durch die Depotbestätigung der Nachweis der gegenwärtigen Eigenschaft als Aktionär geführt werden, so darf sie zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein. Depotbestätigungen werden in deutscher und in englischer Sprache entgegengenommen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht.

- 18.3. Für nicht depotverwahrte Inhaberaktien genügt zum Nachweis die schriftliche Bestätigung eines Notars, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss.
- 18.4. Bis die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem (MTF) gehandelt werden, richtet sich die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, nach der Eintragung im Aktienbuch am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf es weiters einer Anmeldung seitens der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, die der Gesellschaft in Textform spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung zugehen muss. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung bekanntgemacht.

19. Stimmrecht

- 19.1. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- 19.2. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist mit Vollmacht, die an die Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Hat ein Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per Telefax oder E-Mail an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen.

20. Vorsitz und Beschlussfassung in der Hauptversammlung

- 20.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- 20.2. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere § 119 Abs 3 AktG, auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge.

- 20.3. Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in jenen Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

IV. Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnverteilung

21. Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 21.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Februar eines jeden Jahres und endet am darauffolgenden 31. Jänner. Im Geschäftsjahr der Gründung wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.
- 21.2. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Unterlagen gemäß § 222 Abs 1 UGB nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.
- 21.3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).

22. Gewinnverwendung

- 22.1. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Sie kann den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen.
- 22.2. Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

V. Schlussbestimmungen:

23. Sprachenregelung

Rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären bzw. in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

Zur Vorlage gemäß § 148 (Paragraph hundertachtundvierzig) Absatz 1 (eins) des Aktiengesetzes an das zuständige Firmenbuchgericht. -----

Beurkundung

Ich bestätige, der vorstehende Wortlaut der Satzung der **RWT AG** mit dem Sitz in politischer Gemeinde Rußbach am Paß Gschütt mit dem von mir am 09.08.2023 (neunten August zweitausenddreißig) zu Geschäftszahl: 11.977 des öffentlichen Notars Magister Magister Doktor Arno Weigand mit dem Amtssitz in Wien – Leopoldstadt beurkundeten Beschluss über deren Neufassung übereinstimmt. -----
Wien, am 09.08.2023 (neunten August zweitausenddreißig). -----



Dr. Anna Hechenbichler
als Substitutin des öffentlichen Notars
MMag. Dr. Arno Weigand
mit dem Amtssitz in Wien – Leopoldstadt